

(4) Sofern die Sachverständigen ihre Pflichten (§§ 9 bis 22) nicht eingehalten haben oder die ihnen erteilten Auflagen nicht nachgekommen sind, kann der Eintragungsausschuss anstelle des sofortigen Widerrufs darauf hinweisen, dass bei erneuter Pflichtverletzung die Bestellung widerrufen werden kann. Der Hinweis kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden, um die Einhaltung der Pflichten der Sachverständigen sicherzustellen.

### **§ 25 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Stempel und Ausweis**

Sachverständige haben nach Beendigung der öffentlichen Bestellung der Kammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Inkrafttreten**

Die Sachverständigenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

## Architektenkammer Berlin

---

### **Beitragsfestsetzung 2019**

Bekanntmachung vom 19. Dezember 2018

Telefon: 293307-32 oder 293307-0

Die Beiträge der Architektenkammer Berlin für 2019 werden entsprechend §1 Absatz 2 der Beitragsordnung der Architektenkammer Berlin vom 6. Oktober 1994 (ABl. S. 3969) in der Fassung vom 13. Dezember 2018 nach dem Beschluss der 10. Vertreterversammlung vom 13. Dezember 2018 und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 19. Dezember 2018 gemäß § 108 LHO wie folgt festgesetzt:

Freischaffende und baugewerbliche Architekten	360,00 Euro
Angestellte und beamtete Architekten	240,00 Euro

Überzahlungen aus dem Vorjahr, die bisher nicht erstattet wurden, werden auf die festgesetzten Beiträge angerechnet. Es ergehen entsprechende Beitragsbescheide an die Mitglieder.

Berlin, den 19. Dezember 2018

Dipl.-Ing. Christine Edmaier  
Präsidentin der Architektenkammer Berlin

## Ärzttekammer Berlin

---

### **Erste Änderung der Berufsordnung**

Vom 10. Oktober 2018

Telefon: 40806-2101 oder 40806-0

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin hat auf Grund von § 4a in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2018 folgende Erste Änderung der Berufsordnung vom 26. November 2014 (ABl. S. 2341) beschlossen:

## Artikel 1

### 1. Das Gelöbnis wird wie folgt gefasst:

„Gelöbnis

Für jede Ärztin und jeden Arzt gilt folgendes Gelöbnis:

„Als Mitglied der ärztlichen Profession gelobe ich, mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen. Die Gesundheit und das Wohlergehen meiner Patientinnen und Patienten sollen oberstes Gebot meines Handelns sein. Ich werde die Autonomie und die Würde meiner Patientinnen und Patienten respektieren. Ich werde den höchsten Respekt vor menschlichem Leben wahren. Ich werde nicht zulassen, dass Erwägungen von Alter, Krankheit oder Behinderung, Konfession, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, politischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung oder sozialer Stellung oder jeglicher anderer Faktoren mich in meinen ärztlichen Pflichten meinen Patientinnen und Patienten gegenüber beeinflussen. Ich werde alle mir anvertrauten Geheimnisse auch über den Tod der Patientin oder des Patienten hinaus wahren. Ich werde meinen Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Würde und im Einklang mit guter medizinischer Praxis ausüben. Ich werde die Ehre und die edle Überlieferung des ärztlichen Berufes fördern. Ich werde meinen Lehrerinnen und Lehrern, meinen Kolleginnen und Kollegen und meinen Schülerinnen und Schülern die ihnen gebührende Achtung und Dankbarkeit erweisen. Ich werde mein medizinisches Wissen zum Wohle der Patientinnen und Patienten und zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung teilen. Ich werde auf meine eigene Gesundheit, mein Wohlergehen und meine Fähigkeiten achten, um eine Behandlung auf höchstem Niveau leisten zu können. Ich werde, selbst unter Bedrohung, mein medizinisches Wissen nicht in Widerspruch zu den Geboten der Menschlichkeit oder zur Verletzung bürgerlicher Freiheiten anwenden. Dies alles verspreche ich aus freien Stücken bei meiner Ehre.“

### 2. § 7 wird wie folgt geändert:

#### a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.“

#### b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit auf besondere Risiken für eine Vernachlässigung, einen Missbrauch oder eine Misshandlung von Kindern zu achten und, soweit dies erforderlich ist, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken.“

### 3. § 9 wird wie folgt geändert:

#### a) Dem Wortlaut des Absatzes 3 wird folgender Satz vorangestellt:

„Ärztinnen und Ärzte dürfen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, Informationen über Patientinnen und Patienten zugänglich machen.“

#### b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ärztinnen und Ärzte dürfen der Schweigepflicht unterliegende Informationen gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist. Ärztinnen und Ärzte haben dafür zu sorgen, dass die sonstigen mitwirkenden Personen, welche sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit heranziehen, schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet werden.“

#### c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wenn mehrere Ärztinnen und Ärzte gleichzeitig oder nacheinander dieselbe Patientin oder denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis der Patientin oder des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist.“

4. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Übermittlung von Daten an Dritte zum Zweck der Abrechnung ist nur zulässig, wenn die Patientin oder der Patient in die Übermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten eingewilligt hat.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Berufsordnung vom 10. Oktober 2018 tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

---

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622) genehmigt.

Berlin, den 14. Dezember 2018

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

L. S.

---

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hat mit Datum vom 14. Dezember 2018 die Genehmigung erteilt. Die vorstehende Erste Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin vom 10. Oktober 2018 wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2018

Dr. med. Günther Jonitz  
Präsident

Dr. med. Regine Held  
Vizepräsidentin

L. S.

## Bundesnetzagentur

---

### Bescheinigungsverfahren nach § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes

Bekanntmachung vom 18. Dezember 2018

BNetzA 226-29

Telefon: 22480-414 oder 22480-0

Die Bundesnetzagentur macht bekannt, dass die **Telekom Deutschland GmbH**, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) für Telekommunikationsanlagen (Erdkabel, Kabelkanalrohre, Kabelschächte, Abzweigkästen) in Berlin beantragt hat.

Betroffen sind folgende Flurstücke (FSt.): **Gemarkung Köpenick, Flur 9, FSt. 1244/291, 1371/29.**

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen (Aktenzeichen 226-29 - 212/18) bei der Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin, einsehen und schriftlich beziehungsweise zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Vereinbarung eines Termins oder gegebenenfalls eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer 030 22480-414 (Frau Kulb) möglich. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht, da gemäß § 9 Absatz 1 Satz 11 Nummer 1 GBBerG bereits per Gesetz eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für am 3. Oktober 1990 bestehende Telekommunikationsanlagen der früheren Deutschen Post entstanden ist.